

Auszug aus der Tagesordnung

"Die Glocke" vom 3.2.1993

Nr. 19 „Freudenberg“
FL 35
Nr. 305

Gemeinde Wadersloh
- Az.: 60-622.06 -

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 22. 12. 1992 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 19 „Freudenberg“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Die Baulinie auf dem Grundstück Flur 35, Flurstück 305, wird von 25,- m auf 21,- m verkürzt.

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV. NW. S. 124) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“ der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gem. § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes im Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gem. § 4 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 22. 12. 1992 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freudenberg“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, 29. Januar 1993

Wolf
Bürgermeister